



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)

13. Allgemeiner Pfarrkonvent 2017

Geschäftsstelle

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover

Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover

Tel.: 0511/55 78 08

Fax: 0511/55 15 88

E-Mail: selk@selk.de

Internet: www.selk.de

Antrag an die Sondersynode 2018

zwischen der 13. Kirchensynode 2015 und der 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die Sondersynode 2018 der SELK möge beschließen:

Die Sondersynode 2018 stimmt den folgenden Beschlüssen des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents (APK) 2017 (Antrag 240.1 – siehe Protokollband Seite 14) zu:

- (1.) Die Lutherbibel in dem neuen Text von 2017 wird in der SELK als offiziell geltende und zu gebrauchende Bibel für den kirchlichen Gebrauch angenommen.
- (2.) Die Texte für die gottesdienstlichen Lesungen (also auch für das neue Gesangbuch der SELK) werden im Regelfall aus der Lutherbibel 2017 genommen.
- (3.) In begründeten Einzelfällen wird für die gottesdienstlichen Lesungen die Textform von 1984 beibehalten. In den Veröffentlichungen (Lektionar, Gesangbuch...) ist auf die verwendete Übersetzung hinzuweisen.
- (4.) Das Kollegium der Superintendenten wird gebeten, in Bezug auf die gottesdienstlichen Lesungen nach Bearbeitung textlicher Änderungsvorschläge durch die Theologische und Liturgische Kommission über die Textfassung der gottesdienstlichen Lesungen zu entscheiden. Der APK bittet die Liturgische und Theologische Kommission, die Frage der Übersetzung von *adelphoi mit* „Brüder und Schwestern“ noch einmal gründlich zu bedenken und dem Kollegium der Superintendenten zur Entscheidung vorzulegen.
- (5.) Der 13. Allgemeine Pfarrkonvent bittet die Kirchensynode nach Grundordnung Artikel 25 Absatz (5), Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 24, Absatz (3), Buchstabe b) um Beratung und Zustimmung zu diesen Beschlussfassungen.

Begründung:

Die vom 13. APK 2017 gefassten Beschlüsse zu der von ihm angenommenen Textfassung der Lutherbibel 2017 bedürfen gemäß Grundordnung Artikel 25, Absatz (5), Buchstabe b) in Verbindung mit Artikel 24, Absatz (3), Buchstabe b) der Zustimmung der Kirchensynode, damit die Lutherbibel 2017 als für die SELK

offiziell geltende und zu gebrauchende Bibel für den kirchlichen Gebrauch eingeführt werden kann. Die Zustimmung der Sondersynode ist auch notwendig für die Einführung des neuen Gesangbuches, und um die diesbezügliche Nacharbeit abschließen zu können.

Vorstehendem Antrag liegt die Beschlussfassung des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents der SELK vom 06. bis 10. November 2017 in Rehe zugrunde.¹

Hannover, den 27. Februar 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Michael Schätzel
Geschäftsführender Kirchenrat

NACHTRAG:

Zu Punkt 4 des oben zitierte Antragstextes:

Das Anliegen aus Punkt (4.) des oben zitierten Antragstextes wurde auf der Sitzung der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten vom 15. bis zum 17. März 2018 in Bleckmar bearbeitet. Das Kollegium der Superintendenten hat beschlossen:

Das Kollegium der Superintendenten nimmt in Bezug auf die gottesdienstlichen Lesungen nach Bearbeitung textlicher Änderungsvorschläge durch die Theologische und Liturgische Kommission die Textfassung der gottesdienstlichen Lesungen gemäß der Vorlage KL|KollSup 1a/18/7.1. Vorlage 2 [= Synodalunterlage 205] an.

Das Kollegium der Superintendenten stimmt dem Vorschlag der Liturgischen Kommission und der Theologischen Kommission zu, für die gottesdienstlichen Lesungen und deren Abdruck in Gesangbuch und Lektionar an der bisherigen Praxis festzuhalten, bei „Brüder und Schwestern“ als Anrede auf die ELKG-Fassung (mit komplett getilgten Anreden) zurückzugehen. Sollten in dem vorgelegten Entwurf durch die Kommissionen weitere „Brüder und Schwestern“-Stellen übersehen worden sein, wäre jeweils beim Lektorat „auch die ELKG-Fassung einzusetzen bzw. die 1984er-Revision einzusetzen (und zwar analog zu ELKG um gekürzte Anreden überarbeitet)“. (Vgl. die von Dr. Barnbrock im Entwurf [= Synodalunterlage 205] auf dem Deckblatt benannten Kriterien.)

¹ Hinweis: Rechtsgrundlage für die Antragstellung: Artikel 24 Absatz 3 der Grundordnung (KO 100); Artikel 25 Absätze 5 b) und 8 der Grundordnung (KO 100); § 17 Absatz 1 Geschäftsordnung der Kirchensynode (KO 132)